

# ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Matthias Köchl, Ruperta Lichtenegger, Freundinnen und Freunde

## **betreffend Entschlacken der Gewerbeordnung**

eingebracht im Zuge der Debatte zum Bericht und Antrag des Finanzausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (1244 d.B.)

## **BEGRÜNDUNG**

Stabilität vermittelt in unsicheren Zeiten oft den Eindruck von Sicherheit – allerdings gilt dies nicht für Gesetze, die in ihren Grundzügen von 1859 stammen und über die letzten 157 Jahre so oft ergänzt wurden, dass sie kaum mehr lesbar sind. In einem solchen Fall führen sie eher zu Verunsicherung und im Falle der Gewerbeordnung zu einem historischen Aufriss der Regelungswichtigkeit von Generationen.

Die vollzogene Trennung des Betriebsanlagenrechts vom eigentlichen Gewerberecht (im Sinne des Berufsrechts) wurde – im Gegensatz z.B. zur Schweiz, die diese Trennung bereits in den 70ern durchgeführt hat – in Österreich nie angegangen. Dies führt zu einer Schnitzeljagd nach den jeweils passenden Paragraphen, die sich auf einige hundert Seiten Gewerbeordnung und die verbundenen Verordnungen verteilen.

Aber selbst wenn man sich zu den eigentlichen Kernbestandteilen der Gewerbeordnung durchgekämpft hat – sprich dem Berufsrecht, welches regelt, wer denn unter welchen Voraussetzungen welches Geschäft betreiben darf – hört die Schwierigkeit noch nicht auf. Die gründungswilligen und geschäftstüchtigen GründerInnen sind zuerst mal mit den einzelnen Variationen der Reglementierungen konfrontiert:

- Die eigentlichen reglementierten Gewerbe: 82 Gewerbe laut Paragraph §94
- neben den reglementierten Gewerben auch noch die besonders streng geregelten „Zuverlässigkeitsgewerbe“, die erst nach Genehmigung (Frist bis zu 3 Monate) tätig werden dürfen (z.B. Reisebüro, siehe GewO §95)
- Und wenn man z.B. als WäschebüglerIn sich nun freut, in keiner dieser Liste vorzukommen: Zu früh gefreut, denn die sogenannten „Teilgewerbe“ mit tlw. „einfacheren“ Zugangsvoraussetzungen wurden auf dem Verordnungsweg<sup>1</sup> geregelt und finden sich in der „Teilgewerbe-Verordnung“<sup>1</sup>

Gerade in Branchen mit Nachwuchssorgen oder mangelndem Wettbewerb sorgen diese zahlreichen Regelungen (und abseits davon die selbst in freien Gewerben notwendigen vielen Gewerbescheine) für einen langsameren Erneuerungsprozess.

<sup>1</sup>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007931>

In ländlichen Gebieten werden kleinstrukturierten „universellen“ HandwerkerInnen und DienstleisterInnen unnötige bürokratische Hürden in den Weg gelegt (im schlimmsten Fall kapitulieren sie vor der Gewerbeschein-Flut und sie flüchten in die Schwarzarbeit). Diese Gesichtspunkte sollten bei der Gruppierung und Formulierung von Gewerben zukünftig eine Rolle spielen.

Hinzu kommt ein Wirrwarr durch die anlassbezogene Abgrenzung von „Neuen Selbständigen“ und Gewerbetreibenden. So ist für literarische Übersetzungen keinerlei Gewerbeberechtigung erforderlich („Neue Selbständige“), wird jedoch eine Gebrauchsanweisung übersetzt, ist ein Gewerbe anzumelden. Bestellt das Gericht hingegen beeidete Dolmetscher, sind diese wiederum „Neue Selbständige“. <sup>2</sup>

Das heißt:

Ja, Gewerbe, die ein hohes Risiko für die Gesundheit von MitarbeiterInnen und Kunden (Arbeitssicherheit, Produktsicherheit), das Vermögen von Kunden oder die Umwelt mit sich bringen, sollen ruhig adäquate Zugangsvoraussetzungen besitzen: denn hier könnte sich die Gewerbeausübung des Einzelnen zum Nachteil der Umgebung auswirken. Wir sagen aber auch: Das Risiko z.B. beim Wäschebügeln (zwischen unzureichenden Bügelfalten und einem Brandloch im Hemd gelegen) rechtfertigt wohl kaum eine Zugangshürde.

Neben dieser notwendigen „Entrümpelung“ ist auch ein „Aufräumen“ notwendig, um den Gewerbetreibenden mehr Übersicht zu bieten und die Kosten zu senken: Denn jeder Gewerbeschein bedeutet auch die verpflichtende Überweisung der Grundumlage an die Wirtschaftskammer. Drei notwendige Gewerbescheine bedeuten daher auch die dreifachen Abgaben an die Wirtschaftskammer.

Die am 5. Juli 2016 von der Bundesregierung angekündigte Reform der Gewerbeordnung soll dem Vernehmen nach zahlreiche Grüne Forderungen aufgreifen. Nun heißt es jedoch, dies auch tatsächlich umzusetzen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, wird aufgefordert, dem Nationalrat unverzüglich einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Gewerbeordnung, insbesondere zur Reduktion der reglementierten Gewerbe und der entsprechenden Kosten vorzulegen.“



<sup>2</sup> WKO, abgerufen am 8.1.15 von [https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gewerberecht/Gewerberecht-allgemein/Die\\_haeufigsten\\_Taetigkeiten\\_die\\_nicht\\_unter\\_die\\_Gewerbeo.html](https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gewerberecht/Gewerberecht-allgemein/Die_haeufigsten_Taetigkeiten_die_nicht_unter_die_Gewerbeo.html)

